

Nr. 2

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Januar 1925.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 16) Kirchengemeinderäte; 17) Berichtigung zu dem § 12 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre der Geistlichen; 18) Versorgungskasse für Berufsarbeiter der Inneren Mission und Kirchenbeamte; 19) Kriegergräber; 20) Gottesdienstordnung; 21) Kollekten für Jugendarbeit; 22) Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der Kirche zu Buchholz; 23) Konten der Marienschule und des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust; 24) und 25) Kurse für Freizeiten.

Bekanntmachungen.

16) G.-Nr. I. 154.

Kirchengemeinderäte.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Kirchenältesten mehr als bisher in die Verfassung und das Leben der Kirche, und zwar der Einzelgemeinde wie auch der Gesamtkirche, einzuführen und sie in weiterem Umfang zur Mitarbeit an der Gemeinde heranzuziehen. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, nach dieser Richtung hin ihrer Tätigkeit als Vorsitzender des Kirchengemeinderats die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. In den regelmäßigen Sitzungen sind alle wichtigen gemeindlichen und kirchlichen Maßnahmen, auch wenn sie an sich nicht der Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte unterliegen, mit den Kirchenältesten zu besprechen, namentlich ist ihnen von allen für das Gemeindeleben in Frage kommenden Kirchengesetzen, Beschlüssen der Landessynode und Anordnungen des Kirchenregiments Kenntnis zu geben.
2. Die Kirchenältesten sind anzuregen, auch ihrerseits Wünsche, die der Hebung des Gemeindelebens dienen, wie Einrichtung von Bibelstunden, Gemeindeabenden, Kindergottesdiensten usw., vorzubringen. Falls der Vorsitzende den von der Mehrheit des Kirchengemeinderats gebilligten Wünschen nicht stattgeben zu können glaubt, ist die Entscheidung des zuständigen Landesuperintendenten herbeizuführen.
3. Die Kirchenrechnung ist mit den Kirchenältesten zu besprechen, und es ist darauf zu halten, daß der Kirchengemeinderat die ihm obliegende Vorprüfung sorgfältig vornimmt und hierbei nicht nur etwaige rechnerische, sondern auch sachliche Bedenken äußert. Der Befund der Vorprüfung ist in das Rechnungsbuch einzutragen und von dem mit der Vorprüfung betrauten Ausschuß zu unterzeichnen.

4. Wenn die Verhältnisse es gestatten und der Pastor es wünscht, ist einem der Kirchenältesten nach Vereinbarung mit ihm die Führung der Kirchenrechnung zu übertragen, nachdem das Patronat seine Zustimmung dazu gegeben hat.
5. Nicht nur die Beschlüsse des Kirchengemeinderats, sondern auch die sonstigen Gegenstände der Verhandlung sind in das für die ersteren bestimmte Buch einzutragen.

Die Herren Landesuperintendenten werden ersucht, auch ihrerseits jede Gelegenheit zur Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten zu benutzen und darauf hinzuwirken, daß sie immer mehr zur Erfüllung der ihnen verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zu reger Mitarbeit in und an der Gemeinde herangezogen werden. Es sind nach Bedarf Berichte über die Tätigkeit der Kirchengemeinderäte einzufordern, auch ist bei Gelegenheit Einsicht in die Protokollbücher zu nehmen.

Schwerin, den 8. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

17) G.-Nr. I. 151.

Berichtigung

zu dem § 12 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen (Kirchliches Amtsblatt 1924, S. 169).

1. In Absatz 1 muß es heißen:
„5. 6. und 7. drei Mitgliedern der Landesynode, und zwar einem geistlichen und zwei nichtgeistlichen.“
2. Der Absatz 2 muß lauten:
„Das unter 2. aufgeführte Mitglied wird vom Oberkirchenrat nach Gehör des Synodalausschusses, das unter 3. aufgeführte Mitglied vom Synodalausschuß, das unter 4. aufgeführte Mitglied vom Oberkirchenrat, sämtlich auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts, bestellt, die drei Mitglieder der Landesynode werden von dieser auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.“

18) G.-Nr. I. 159.

Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission und für Kirchenbeamte.

Der Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, hat eine Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission ins Leben gerufen, der auch alle hauptamtlichen Kräfte, die von Gemeinden, Vereinen, Anstalten und kirchlichen Einrichtungen angestellt sind, beitreten können. Die Versorgungskasse bietet den Berufsarbeitern der Inneren

Mission, sowie Gemeindegeldern und anderen Kirchenbeamten die Möglichkeit, im Alter und bei Invalidität eine ausreichende Versorgung zu haben. Die regelmäßig zu zahlenden Vierteljahrsbeiträge staffeln sich je nach Alter und Geschlecht für einen Anteil von 4,10 bis 10,20 Mark. Es müssen aber mindestens vier Anteile je Person versichert werden. Die Anteile können bis auf zwölf erhöht werden. Dafür gewährt die Versorgungskasse Renten an invalide Berufsarbeiter und an solche, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, ebenso werden den Witwen und Kindern bis zum 18. Lebensjahr, wenn die Eltern verstorben sind, Renten gewährt. Aus einem Unterstützungsfonds können außerdem Unterstützungen in besonderen Notfällen gezahlt werden. Die Höhe der Rente wird nach den gezahlten Beiträgen berechnet, und zwar erbringt jeder für einen Anteil gezahlte Vierteljahrsbeitrag eine Mark Rente. Wenn also ein Mitglied 30 Jahre lang vier Anteile versichert hat, so sind für 480 Mark Vierteljahrsbeiträge geleistet. Die Rente beträgt demnach jährlich 480 Mark.

Die Herren Pastoren wollen die in Frage kommenden Kirchenbeamten, Gemeindegeldern usw. auf diese Versicherungsmöglichkeit aufmerksam machen. Weitere Unterlagen sind vom Zentralauschuß für Innere Mission anzufordern (Adresse s. oben!). Falls Versicherungsabschlüsse zustande kommen, wollen die Herren Pastoren eine kurze Mitteilung darüber an den Oberkirchenrat gelangen lassen.

Schwerin, den 12. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

19) G.-Nr. I. 102.

Kriegergräber.

Der Vorsitzende des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses teilt hiermit:

„Aus landeskirchlichen Kreisen werde ich auf Anschreiben aufmerksam gemacht, die französische Firmen an deutsche Pfarrämter versenden und in denen sie ihre Mithilfe bei der Fürsorge für deutsche Kriegergräber in Frankreich den Angehörigen anbieten. Der Volksbund „Deutsche Kriegergräberfürsorge, E. V.“, warnt dringend vor diesen Firmen und bittet, grundsätzlich alle Anfragen, die Gräber im Auslande betreffen, an seine Geschäftsstelle, Berlin W. 10, Matthäikirchstr. 17 II, zu richten, die in der Lage ist, zuverlässige Auskünfte auf Grund amtlicher Informationen, auch Rat bei Überführungen zu erteilen. Dazu bietet der Volksbund als gemeinnützige Organisation die Gewähr, daß die deutsche Pietät gegen die Gefallenen nicht von ausländischen Geschäftsunternehmungen ausgebeutet wird.“

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren das vorstehende Schreiben zur Nachachtung.

Schwerin, den 9. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

20) G.-Nr. I. 107.

Gottesdienstordnung.

Die erste Sitzung des Ausschusses für die Gottesdienstordnung wird voraussichtlich Anfang Februar d. J. stattfinden. Der Oberkirchenrat ersucht daher, die Einreichung von Gegenvorschlägen (in je zwei Ausfertigungen) tunlichst so zu beeilen, daß das Material hier bis zum Ende Januar vorliegt.

Schwerin, den 9. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Gieden.

21) G.-Nr. I. 3.

Kollekten für Jugendarbeit.

Die großen Aufgaben der christlichen Jugendarbeit veranlassen den Oberkirchenrat, folgende Kollekten für Jugendarbeit auszuschreiben:

1. am Sonntag Lätare oder Judica (nach Möglichkeit an dem Sonntage, an dem die Prüfung der Konfirmanden stattfindet) ist eine allgemeine Kirchenkollekte für die christliche Jugendarbeit zu halten,
2. am Palmsonntage eine solche, deren Erträge dem Jugendpastor Meyer für seine Arbeit zur Verfügung gestellt werden sollen,
3. an einem der Ostertage eine Kollekte für den evangelischen Verband der weiblichen Jugend Mecklenburgs.

Die Erträge aller drei Kollekten sind an die Oberkirchenratskasse unter genauer Angabe des Ertrages jeder einzelnen Kollekte spätestens bis zum 30. April d. J. einzusenden. Der Ertrag der ersten Kollekte soll vor allem dazu Verwendung finden, um die Anstellung besonderer Kräfte für die christliche Jugendarbeit zu ermöglichen, der Ertrag der zweiten Kollekte kommt in erster Linie der Arbeit in den Jugendlagern zugute, der Ertrag der dritten Kollekte ist für die Arbeit des genannten Verbandes bestimmt, vor allem zur Beschaffung eines Erholungs- und Freizeit-Heimes für junge Mädchen. Es wird nicht schwierig sein, den Gemeinden die Wichtigkeit dieser Arbeiten besonders ans Herz zu legen. Der Oberkirchenrat empfiehlt diese Kollekten als besonders dringende und notwendige.

Schwerin, den 3. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

22) G.-Nr. I. 47.

Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der Kirche zu Buchholz.

Die Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der Kirche zu Buchholz hat ein Gesamtergebnis von 5109,33 Mark erbracht.

Schwerin, den 29. Dezember 1924.

23) G.-Nr. I. 162.

Konten der Marienschule und des Stifts Bethlehem zu Ludwigslust.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß

1. die **Marienschule** in Ludwigslust die Postchecknummer **Hamburg 22 035**,
2. das **Diakonissenhaus** Stift Bethlehem die Postchecknummer **Hamburg 23 181**

führt.

Schwerin, den 12. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Siedlen.

24) G.-Nr. I. 76.

**Pastoren- und Berufsarbeiter-Freizeit
des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes.**

Vom 19. bis 23. Januar 1925 findet im Rauben Hause zu Hamburg unter dem Gesamthema „Evangelium und Exerzitiium“ eine Pastoren- und Berufsarbeiter-Freizeit statt.

Es finden folgende Vorträge statt:

Pastor Engelle (Altona): Evangelium und Exerzitiium.

Pfarrer D. Laible (Leipzig): Das Reich Gottes.

Lic. Doffe (Braunschweig): Geordnetes Bibellesen.

Hauptp. D. Schoeffel (Hamburg): Die Jugend und der tote Punkt im Leben der Gegenwart.

Pastor Wehrmann (Hamburg): Gewöhnung an kirchliches Leben.

Pastor Studemund (Schwerin): Katholische Exerzitiium und was wir in der evangelischen Kirche daraus lernen können.

Generalsekr. Riefner (Hamburg): Geordnete Seelsorge.

Bundeswart P. Ford (Hamburg): Geordnetes Gebetsleben.

Die Verpflegung vom 20. bis 23. Januar ist gemeinschaftlich; dafür ist ein Verpflegungsbeitrag von 15 Mark zu zahlen. Außerdem wird ein Tagungsbeitrag von 5 Mark erhoben.

Anmeldungen mit der Angabe, ob Freiquartier oder Hotelzimmer gewünscht wird, sind baldmöglichst, spätestens aber bis zum 18. Januar, an die Geschäftsstelle des Bundes, Hamburg 5, Brennerstr. 17, zu richten, woselbst sich auch das Quartierbüro befindet.

Schwerin, den 7. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Siedlen.

25) G.-Nr. I. 38.

Studientage für Pastoren

vom 19. bis 23. Februar 1925 im Burchardthause in Berlin-Dahlem.

Wie in den Vorjahren seit 1920, werden im Februar 1925 Studientage für

die Arbeit an der weiblichen Jugend für Pastoren im Burckhardtthause geplant, und zwar so, daß am Donnerstag, dem 19. Februar, abends eröffnet, und am Montag, dem 23. Februar, abends geschlossen wird. Am Freitag, Sonnabend, Montag, eingehende Einführung in die theoretischen Grundlagen und vor allem die praktische Ausführung der Arbeit an der weiblichen Jugend in kurzen Fachvorträgen und ausgiebigen sachlichen Besprechungen; vor allem Einführung in die Literatur, die Bibelarbeit und die Fragen der Gestaltung von Festen und Jugendgottesdiensten, in die Praxis des Vereinslebens, in die Notstände, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Jugendarbeit in Stadt und Land. Das Seelenleben der proletarischen Jugend, das rechte Verständnis für das „proletarische Denken“ wird die Teilnehmer besonders beschäftigen. Am Sonntag, dem 22. Februar, Teilnahme an Jugendvereinen, möglichst auch an einem Jugendgottesdienst. Billiges Quartier hoffen wir beschaffen zu können, Verpflegung im Burckhardtthause 2 Mark, Reisekosten 4. Klasse sollen auf Wunsch nach Möglichkeit ersetzt werden. Anmeldungen und Einschreibgebühr (3 Mark) werden erbeten an das Burckhardtthaus, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25, 3. Hd. Fr. Mathis, bis zum 4. Februar.

Der Oberkirchenrat macht auf die Studientage im Burckhardtthause in Dahlem empfehlend aufmerksam.

Schwerin, den 5. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.